

Testament und Erbe Auf was sollten Sie achten

Eine häufig gestellte Frage ist die, was passiert wenn jemand ohne ein Testament stirbt. Die einfache Antwort wäre auf die gesetzliche Folge zu verweisen, denn im Bürgerlichen Gesetzbuch ist geregelt, wie die Erbfolge dann vorzusehen ist. Ohne ein Testament greift die gesetzliche Erbfolge, die anhand eines Beispiels dargestellt werden soll.

Ein Ehemann verstirbt und hinterlässt neben seiner Ehefrau auch noch zwei Kinder. Eine Erbengemeinschaft zwischen der Ehefrau und den Kindern ist entstanden. Die Erbengemeinschaft ist durch den Tod des Erblassers Inhaber des gesamten Vermögens einschließlich eventueller Schulden. Hieraus folgt, dass die Ehefrau (Witwe) nicht frei verfügen kann, weil sie auch nicht alleine geerbt hat, sondern sie muss mit den Kindern zusammen eine Regelung treffen. Die Höhe der Beteiligung von Kindern und Ehefrau hängt bei der gesetzlichen Erbfolge auch vom Güterstand ab. Waren Ehemann (Verstorbener) und Ehefrau im gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft, so beträgt der Anteil am Vermögen der Ehefrau 50 % und jedes Kind hat 25 %. Wäre der Güterstand die Gütertrennung gewesen, so würde die Witwe und jedes Kind 1/3 des Erbes bekommen, da der sogenannte Zugewinnausgleich bei Gütertrennung nicht zu berücksichtigen ist. Wären bei dieser Ehe keine Kinder entstanden, so wäre die Witwe bei gesetzlicher Erbfolge nicht etwa Alleinerbin, sondern vielmehr gemeinsam mit den Eltern des Verstorbenen. Soweit diese bereits verstorben sind, erbt die Witwe gemeinsam mit den Geschwistern des Verstorbenen. Hieran zeigt sich überdeutlich, dass ein Testament zwischen Eheleuten sinnvoll und dringend geboten ist.

In einem Testament kann weitreichend über das Vermögen bestimmt und insofern Regelungen erlassen werden. Es kann die gesetzliche Erbfolge geändert und anstatt dessen kann festgelegt werden, wer Erbe wird. Es können auch mehrere Erben zu unterschiedlichen Erbquoten (Anteilen) festgesetzt werden. Es kann festgelegt werden, wer Erbe wird, wenn der vorher festgelegte Erbe vorher verstirbt. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben und unabdingbaren Formvorschriften sollte ein Testament dringend anwaltlich überprüft oder aufgesetzt werden.

Leider zeigen sich in der anwaltlichen Praxis häufig Formmängel, die den seinerzeitigen Willen des Erblassers unmöglich machen und eine Unwirksamkeit des Testamentes zur Folge haben. Für diesen Fall greift die gesetzliche Erbfolge bzw. ein gegebenenfalls vorher wirksam erstelltes Testament. Fehler können für die Nachfahren bzw. Erben erhebliche Nachteile mit sich bringen, so dass hier besonders sorgsam unter anwaltlicher Hilfe gearbeitet werden sollte. Grundsätzlich kann im Testament selbst geregelt werden, wer bedacht werden soll. Es kann jeder beliebige Dritte bedacht werden und nicht nur die Verwandten. Allerdings können Beschränkungen auch dadurch gegeben sein, dass bindende gemeinschaftliche Testamente (z. B. Berliner Testamente) oder Erbverträge vorliegen.

Diese können einseitig häufig nicht mehr abgewandelt werden, so dass eine faktische Bindung vorhanden ist. Trotz der Möglichkeit jeden beliebigen Dritten mit Vermögenswerten im Testament zu

Die fahrbare Bettfedernreinigung

kommt am Mittwoch, dem 16. Juni 2004 nach Harheim, Ober-Eschbach, Nieder-Eschbach, Ober-Erlenbach und Nieder-Erlenbach.

Inletterneuerung und Matratzen auf Bestellung!

Anmeldung: Frau Fischer, Tel: 061 01/4 24 34

**Bernd Friedl
61191 Rodheim v. d. Höhe
Gartenstraße 21
Telefon: 060 07/18 53**

bedenken hat der Gesetzgeber für bestimmte Personenkreise eine wirtschaftliche Mindestbeteiligung an Nachlass festgelegt. Man spricht insofern vom sogenannten Pflichtteilsanspruch. Pflichtteilsberechtigten sind der Ehegatte und die Kinder und, wenn keine Abkömmlinge vorhanden sind, die Eltern. Sonstige Personen inklusive Geschwister des Verstorbenen sind nicht pflichtteilsberechtigt. Ein Pflichtteilsberechtigter ist kein Erbe und kann somit nicht über den Nachlass bestimmen, sondern hat nur einen Anspruch auf Geld aus dem Erbe. Für die zu bestimmende Höhe ist der Wert des Erbes (Nachlass) festzustellen und eventuelle Verbindlichkeiten, Beerdigungskosten, etc. abzuziehen. Von dem so ermittelten Wert steht dem Pflichtteilsberechtigten die Hälfte seiner gesetzlichen Erbquote zu. Man muss noch einmal betonen, dass man durch ein Testament den gesetzlichen Pflichtteilsanspruch nicht ausschließen kann, da dieser unabdingbar ist. Nur bei besonderen Vorkommnissen, der sogenannten Erbnunwürdigkeit, kann der Pflichtteilsanspruch entfallen.

Der Gesetzgeber hat hier allerdings sehr einschränkende Regelungen festgelegt.

Vorgenannt erwähnt wurde das sogenannte Berliner Testament. Bei einem Berliner Testament handelt es sich um ein gemeinschaftliches Testament der Ehegatten, die sich gegenseitig zum alleinigen Erben einsetzen und schon bei Erstellung bestimmen, wer, wenn beide verstorben sind, Erbe werden soll. Wichtig ist neben der Erstellung des Testamentes auch die Verwahrung. Ist eine notarielle Beurkundung erfolgt, die übrigens nicht zwingend vorgeschrieben ist, so wird dieses Testament in gerichtliche Verwahrung genommen. Erbverträge kann entweder der Notar oder das Gericht verwahren. Die verwahrende Stelle versendet eine Mitteilung über die Errichtung zusätzlich an das Geburtsstandesamt des zukünftigen Erblassers. Ein Anwalt sollte aus Erfahrung hinzugezogen werden, da nur so sichergestellt ist, dass die Regelungen umfassend, klar wirksam und verständlich sind, um somit Streit zwischen den Erben nach dem Tod des Erblassers zu vermeiden.

Der Verfasser, Rechtsanwalt Axel Dierolf, ist Partner der Sozietät Dierolf Rechtsanwälte Bad Homburg / Ober Eschbach.

In eigener Sache

In der Mai-Ausgabe des NE-Anzeigers kam es durch höhere Gewalt in einigen Anzeigen zu Belichtungsausfällen der Umlaute.

Wir bitten dafür um Entschuldigung.

Druckerei Hassmüller
im Namen der
Anzeigenredaktion.

**Lesen kann
zu einem langen
Vergnügen führen**

DIEROLF RECHTSANWÄLTE

Kalbacher Str. 7
61352 Bad Homburg

Postfach 1327
61283 Bad Homburg

Tel.: 0 61 72 – 17 13 - 0
Fax: 0 61 72 – 17 13 - 13

eMail: Kanzlei@Dierolf.org
www.Dierolf.org